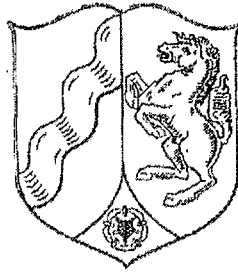


28 O 159/11



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn .

Antragsgegner,

wegen: Urheberrechtssache

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 23.02.2011, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, wird, nachdem diese durch Vorlage von Urkunden, nämlich einer eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 03.02.2011, eines Beschlusses des Landgerichts München vom 31.01.2011, Az. 21 O 1839/11, einer eidesstattlichen Versicherung des \_\_\_\_\_ vom 31.01.2011, sowie einer in Anlage eingereichten Auflistung von IP-Adressen, eines Auszuges aus einer Auskunft der Firma O2Germany GmbH & Co. KG sowie des vorgerichtlichen Abmahnschreibens glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, §§ 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

die Tonaufnahme des musikalischen Werks „Berlin City Girl“ mit Darbietungen der Interpreten „Culcha Candela“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert: 10.000,00 €.

Köln, den 24.02.2011

Landgericht, 28. Zivilkammer

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle